

## Die Umsetzung der Geldpolitik des ESZB durch die Deutsche Bundesbank und ihre Ausformung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 1999 geht die Zuständigkeit für die Geld- und Währungspolitik auf die Gemeinschaftsebene über. Die Geld- und Währungspolitik in den teilnehmenden Staaten erfolgt dann nach einem neuen, einheitlichen geldpolitischen Instrumentarium; die derzeitigen nationalen Instrumentarien treten außer Kraft. Die Refinanzierung der Kreditinstitute wird wie bisher durch die nationalen Zentralbanken durchgeführt. Der Rat der Europäischen Zentralbank hat dazu eine Leitlinie („General Documentation“) beschlossen, die von den nationalen Zentralbanken umzusetzen war. Dabei waren von den nationalen Zentralbanken auch gestaltende Entscheidungen zu treffen. Die Umsetzung durch die Deutsche Bundesbank erfolgte durch eine Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Aufgabenstellung der Deutschen Bundesbank im ESZB

Die Geld- und Währungspolitik wird künftig auf der Gemeinschaftsebene bestimmt. Dazu ist das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) geschaffen worden. Es besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Das ESZB wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank (Rat und Direktorium) geleitet. Der EZB-Rat legt die einheitliche Geldpolitik der Gemein-

*Integraler  
Bestandteil des  
ESZB*

schaft fest und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien und Entscheidungen. Der Präsident der Deutschen Bundesbank wird im EZB-Rat an allen grundsätzlichen währungspolitischen Entscheidungen mitwirken. Die nationalen Zentralbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und führen dessen Geld- und Währungspolitik im jeweiligen Mitgliedstaat aus. Dementsprechend lautet der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3 274) neu gefaßte § 3 Bundesbankgesetz (BBankG) künftig wie folgt:

„Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland.“

Weiter wurden zum 1. Januar 1999 die Vorschriften des BBankG über das geldpolitische Instrumentarium der Bundesbank aufgehoben (§ 15 über die Diskont-, Kredit- und Offenmarktpolitik und § 16 über die Mindestreservepolitik).

Art. 12.1 des ESZB-Statuts bestimmt, daß die EZB zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, die nationalen Zentralbanken in Anspruch nimmt, soweit dies möglich und sachgerecht ist. Dementsprechend hat der EZB-Rat inzwischen festgelegt, daß die Umsetzung der von ihm festgelegten Geldpolitik (bis auf Fein-

steuerungsmaßnahmen in Ausnahmefällen) weitestgehend dezentral durch die nationalen Zentralbanken erfolgen soll.

Im Rahmen der vorrangigen Zielsetzung des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, steht die Aufgabe im Vordergrund, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen. Damit im Zusammenhang steht die weitere Aufgabe des ESZB, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Diese beiden Aufgabenbereiche haben in besonderem Maße eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank erfordert. Der EZB-Rat hat in seinen ersten Sitzungen unter anderem den geldpolitischen Handlungsrahmen sowie die Rahmenbedingungen für das neue EWU-Zahlungssystem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) beschlossen. Er hat sich dabei auf die Vorarbeiten des Europäischen Währungsinstituts (EWI) gestützt. Dort war im Zusammenwirken mit Vertretern der Zentralbanken der EU-Mitgliedsländer die für das geldpolitische Instrumentarium grundlegende Veröffentlichung „Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB“ vom September 1997 erarbeitet worden (weithin auch nach dem englischen Titel als „General Documentation“ bekannt). Bei einer Gegenkontrolle der von den einzelnen nationalen Zentralbanken vorgesehenen Umsetzung in den Fachgremien des ESZB hat sich gezeigt, daß in neun von den elf teilnehmenden Staaten für die Umsetzung der Geldpolitik durch währungspolitische Operationen ein rein vertraglicher Ansatz gilt, der zum Teil

*Anpassung der  
AGB nach  
Vorgaben der  
EZB*

*Dezentrale  
Aufgabenerfüllung im  
ESZB*

in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zum Teil in am jeweiligen nationalen Recht ausgerichteten Musterverträgen ausgeformt ist. Die Deutsche Bundesbank hat, der für ihre Notenbankgeschäfte wie auch im gesamten deutschen Bankgewerbe geltenden Tradition folgend, die Ausformung der Einzelheiten des Rechtsrahmens in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beibehalten.

### AGB und geldpolitische Geschäfte

*AGB als Basis der geldpolitischen Geschäfte*

Im folgenden werden zunächst die Anpassung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), dem „Grünen Buch“, geregelten geldpolitischen Geschäfte behandelt, anschließend dann Änderungen, die mit EZB-Anforderungen an das Zahlungssystem TARGET und mit der Einführung des Euro zusammenhängen. Die hoheitlichen Instrumente der Mindestreserve (die es bekanntlich in etwas geänderter Ausgestaltung auch im ESZB geben wird) sowie der Erhebung statistischer Daten werden in der vorliegenden Betrachtung der sich auf der Ebene des Privatrechts bewegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht weiter angesprochen.

*Offenmarktgeschäfte und „ständige Fazilitäten“*

Die bisherige Refinanzierungspolitik der Deutschen Bundesbank basierte im wesentlichen auf dem Diskont- und dem Lombardgeschäft sowie auf Offenmarktgeschäften in Form der Wertpapierpensionsgeschäfte. Künftig fällt das Diskontgeschäft, also der Wechselkauf zu einem Vorzugszins (Diskontsatz), fort (wenngleich der Handelswechsel als Kreditsicherheit erhalten bleibt). Die geldpolitischen Geschäfte

des ESZB werden unterteilt in „Offenmarktgeschäfte“ und „ständige Fazilitäten“ (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummern 2, 23 ff.).

Bei den Offenmarktgeschäften liegt die Initiative zur Refinanzierung beim ESZB, das heißt in der Durchführung bei der zuständigen nationalen Zentralbank. Von zentraler Bedeutung sind hier die „Hauptrefinanzierungsgeschäfte“ in Form von regelmäßigen wöchentlichen Standardtendern (Zins- und Mengentendern) mit jeweils zweiwöchiger Laufzeit. Diese Geschäfte entsprechen den bisherigen Wertpapierpensionsgeschäften der Bundesbank. Parallel zu diesen Hauptrefinanzierungsgeschäften sind „längerfristige Refinanzierungsgeschäfte“ (gewöhnlich als Zinstender) vorgesehen, die normalerweise in einem monatlichen Rhythmus erneuert werden und jeweils eine dreimonatige Laufzeit haben. Von der längeren Laufzeit her entsprechen sie dem Rahmen des bisherigen Diskontkredits und tragen zur Verstetigung des Geldmarktes bei.

Eine ergänzende Rolle können daneben „Feinststeuerungsoperationen“ mit einem begrenzten Kreis von Geschäftspartnern ohne standardisierte Laufzeit insbesondere im Fall unerwartet auftretender Liquiditätsschwankungen am Markt spielen. In Betracht kommen hier zur Liquiditätsbereitstellung befristete Tendergeschäfte (als Schnelltender, das heißt zeitlich stark verkürzte Tender), Devisenswaps und definitive Käufe von Wertpapieren und sonstigen Aktiva, zur Liquiditätsabschöpfung Devisenswaps, – für die Bundesbank neu – die Hereinnahme von Termineinlagen für eine feste Laufzeit bei festgesetz-

*„Hauptrefinanzierungsgeschäfte“ und „längerfristige Refinanzierungsgeschäfte“*

*Feinststeuerungsoperationen*

ter Verzinsung, Wertpapierpensionsgeschäfte (Verkauf und Rückkauf von Wertpapieren aus dem Eigenbestand der Bundesbank) sowie definitive Verkäufe.

*Strukturelle  
Operationen*

Weiterhin können noch ohne standardisierte Laufzeit „strukturelle Operationen“ zur Anwendung kommen, die situationsbedingt in erster Linie durchgeführt werden, um die strukturelle Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber dem ESZB anzupassen. In Betracht kommen hierbei zur Liquiditätsbereitstellung befristete Tendergeschäfte und definitive Käufe von Wertpapieren oder sonstigen Aktiva, zur Liquiditätsabschöpfung die Emission von kurzlaufenden abgezinsten Schuldverschreibungen der EZB im Standardtenderverfahren und definitive Verkäufe.

*Ständige  
Fazilitäten*

Neben den eben angesprochenen Offenmarktgeschäften stehen die sogenannten ständigen Fazilitäten, bei denen die Initiative zum Geschäftsabschluß bei den Geschäftsbanken liegt. Es gibt zwei ständige Fazilitäten, nämlich die „Spitzenrefinanzierungsfazilität“ und die „Einlagefazilität“ (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummern 31 und 32). Die Spitzenrefinanzierungsfazilität, bei der Bundesbank Übernachtkredit genannt, tritt die Nachfolge des bisherigen Lombardkredits an und gewährt jeweils mit der Laufzeit von einem Geschäftstag, das heißt über Nacht, Liquidität in beantragter Höhe zu einem vorgegebenen Zinssatz. Eine am Ende eines Geschäftstages bestehende Kontoüberziehung gilt als Antrag auf Inanspruchnahme eines Übernachtkredits in Höhe der Überziehung; offene Sollsalden am Tagesende werden also automatisch, wie beim bisherigen Giroüber-

*Spitzenrefinan-  
zierungsfazilität  
(Übernacht-  
kredit)*

zugs Lombard, in den Übernachtkredit übergeleitet.

Bei der Einlagefazilität, einem weiteren für die Bundesbank neuen geldpolitischen Instrument, können die Geschäftspartner überschüssige Habensalden bei der Bundesbank jeweils „über Nacht“ bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages als Einlagen zu einem vorgegebenen Zinssatz anlegen. Neben der Möglichkeit, durch den Übernachtkredit Liquiditätsbedarf kurzfristig über Nacht zu decken, gibt es also als Pendant dazu das ständige Angebot, Liquiditätsüberschüsse jeweils kurzfristig bei der Zentralbank zinsbringend anzulegen.

*Einlagefazilität*

Die Zinssätze der ständigen Fazilitäten stecken gewissermaßen einen Zinskanal ab: der Zinssatz für den Übernachtkredit bildet im allgemeinen die Obergrenze für den Tagesgeldsatz des Interbankengeldmarktes, während der Einlagefazilitätszinssatz die Untergrenze markiert. Der „Leitzins“ des zentralen Refinanzierungsinstruments, des „Hauptrefinanzierungsinstruments“, bewegt sich in dem vorbezeichneten Zinskanal und wird auf den Tagesgeldzinssatz ausgerichtet sein.

*Struktur der  
Zinssätze*

Alle Kreditgeschäfte im Offenmarktbereich und der Übernachtkredit sowie auch Kontoüberziehungen während des Geschäftstages müssen durch ausreichende, von den Geschäftsbanken zur Verfügung gestellte Sicherheiten gedeckt sein. Demgemäß finden sich in den „Allgemeinen Regelungen“ auch konkrete Vorgaben über die Arten der zugelassenen Sicherheiten, ihre Bewertung und die Besicherungsverfahren, die in die neuen

*Deckung durch  
ausreichende  
Sicherheiten*

AGB/BBk zu übernehmen waren (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummern 3, 4).

*Arten der  
Sicherheiten*

Danach werden von der Deutschen Bundesbank

- in von der EZB veröffentlichten Verzeichnissen aufgelistete Wertpapiere,
- Handelswechsel und
- Kreditforderungen der Geschäftsbanken gegen notenbankfähige Kreditschuldner (Nichtbank-Unternehmen oder wirtschaftlich Selbständige)

als Sicherheiten hereingenommen. Die Hereinnahme der Handelswechsel und der Kreditforderungen als Sicherheiten, letzteres für die Bundesbank ein Novum, soll dem Anliegen gerecht werden, den Notenbankkredit möglichst weitgehend auf eine realwirtschaftliche Grundlage zu stellen.

*Bewertung der  
Sicherheiten*

Die einzelnen von einem Geschäftspartner gestellten Sicherheiten werden mit ihrem jeweiligen Beleihungswert (Bruttowert abzüglich aufgrund allgemeiner Risikoaspekte festgelegter Bewertungsabschläge) seinem „Pfandkonto“ gutgeschrieben und ergeben den Gesamtbeleihungswert. Die Bewertungsabschläge richten sich nach der Art der Sicherheiten: bei Wertpapieren zwischen 0 % und 5 % je nach der Laufzeit, bei Handelswechseln 2 % und bei Kreditforderungen 20 %. Der Geschäftspartner erhält bei Veränderungen seines Pfandbestandes Mitteilungen über den Gesamtbeleihungswert und den noch für Sicherungszwecke zur Verfügung stehenden Beleihungswert. Auf diese Weise werden die Geschäftsbanken in die Lage versetzt, zeitnah über ihren Sicherheitenbestand beziehungsweise ihre Zentralbankgeschäfte disponieren zu können.

tenbestand beziehungsweise ihre Zentralbankgeschäfte disponieren zu können.

Dabei muß allerdings eine weitere Maßnahme zur Risikoabsicherung berücksichtigt werden, nämlich sogenannte Sicherheitsmargen: bei Übernachtskrediten werden 1 %, bei Offenmarktkrediten grundsätzlich 2 % des Geschäftswerts als zusätzliche Sicherheit verlangt.

*Sicherheits-  
margen*

Die Vorgaben der EZB in den Allgemeinen Regelungen haben es in die Entscheidung der nationalen Zentralbanken gestellt, welchen rechtlichen Weg der Absicherung durch die genannten Sicherheiten sie unter Beachtung ihres nationalen Rechts gehen wollten: Vollrechtsübertragung durch Pensionsgeschäfte beziehungsweise Forderungsabtretung oder Verpfändung der Sicherheiten; auch eine nach den verschiedenen Sicherheiten „gemischte“ Lösung kommt danach in Betracht. Die Deutsche Bundesbank hat sich für eine reine Pfandlösung entschieden: An allen gestellten Sicherheiten wird zu ihren Gunsten ein Pfandrecht bestellt; alle Pfänder werden mit ihren Beleihungswerten einem sogenannten Pfandkonto gutgeschrieben und damit zu einem Pfand-Pool zusammengeführt, der sozusagen „en bloc“ der Besicherung aller Notenbankkredite dient.

*Pfand-Pool und  
Pfandkonto*

Die Bundesbank hat dieser Pfand-Lösung den Vorzug gegeben, weil sie gegenüber der „Repo“-Lösung Vorteile hat: Die einzelnen Pfänder brauchen substantiell und zeitlich nicht bestimmten Refinanzierungsgeschäften zugeordnet zu werden; sie können vielmehr zu einem Pool zusammengelegt werden, wo-

*Vorteile der  
Pfandlösung*

bei der jeweilige Gesamtbeleihungswert auf dem Pfandkonto (unter Beachtung der Sicherheitsmargen) die maßgebliche Basis für die Besicherung aller Refinanzierungsgeschäfte abgibt. Auf der Grundlage des Pfandpools können somit alle Sicherheiten während ihrer Laufzeit jeweils voll zur Besicherung eingesetzt werden. Außerdem kann der Geschäftspartner über die Sicherheiten flexibel disponieren und sie austauschen, solange der Gesamtpfandbestand zur Besicherung aller ausstehenden Notenbankkredite ausreicht.

*Wertpapiere*

Für die Verpfändung von Wertpapieren sind grundsätzlich zwei Wege vorgesehen: die Aufnahme in das für den Geschäftspartner bei der zuständigen Landeszentralbank geführte „Dispositionsdepot“ und die Einziehung von Papieren (im Wert eines bestimmten Globalbetrages) in das Sicherheitenverwahrsystem der Deutschen Börse Clearing AG (Xemac genannt), das den Geschäftsbanken eine besonders flexible Verfügungsmöglichkeit über die betreffenden Papiere ermöglicht (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummern 7 und 8).

*Handelswechsel*

Bei der Verpfändung von Handelswechseln an die Bundesbank (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummern 9 ff.) ist zu beachten, daß die Wechsel körperlich übergeben werden müssen. Bei Fälligkeit übernimmt die Bundesbank grundsätzlich den Wechseleinzug; Wechsel, die beim Geschäftspartner selbst zahlbar sind, werden diesem rechtzeitig vor dem Verfalltag zurückgegeben.

Im Zusammenhang mit der Verpfändung von Kreditforderungen an die Bundesbank (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummern 19 ff.) ist darauf hinzuweisen, daß die Forderungsverpfändung rechtlich die Anzeige an den Kreditschuldner erfordert; die Anzeige wird die Bundesbank für den betreffenden Geschäftspartner vornehmen. Die Kreditforderungen müssen im übrigen deutschem Recht unterliegen und vor einem deutschen Gericht einklagbar sein.

*Kreditforderungen*

Zu erwähnen ist schließlich noch die Möglichkeit, daß Geschäftsbanken für Kreditgeschäfte mit der Bundesbank auch im Ausland belegene Sicherheiten im Wege der „grenzüberschreitenden Nutzung“ (cross-border-use) einbringen können. Bei Wertpapieren ist grundsätzlich Voraussetzung, daß diese der Bundesbank entweder bei der Deutsche Börse Clearing AG oder bei der betreffenden ausländischen Zentralbank angeschafft werden. Für die Einziehung von refinanzierungsfähigen ausländischen Handelswechseln und Kreditforderungen kommen besondere Geschäftsbedingungen der betreffenden ausländischen Zentralbank zur Anwendung (s. AGB/BBk Abschnitt V Nummer 22).

*Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten*

Alle vorstehend skizzierten Regelungen<sup>1)</sup> haben entsprechend den Vorgaben der EZB ihren Niederschlag in dem neuen Abschnitt V der AGB/BBk „Geldpolitische Geschäfte“ gefunden; dabei wurde auch die neue „europäische“ Nomenklatur übernommen.

---

<sup>1</sup> Siehe auch: Deutsche Bundesbank, Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 9, September 1997 sowie: Deutsche Bundesbank, Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 15, Oktober 1998.

## AGB und EWU-Zahlungssystem

---

### TARGET

Die wirksame Durchführung geldpolitischer Maßnahmen und die Verteilung von Zentralbankgeld über den europäischen Geldmarkt setzt ein leistungsfähiges und effizientes Großzahlungssystem für den Euro voraus. Ein solches System wird mit dem Echtzeit-Bruttoverfahren TARGET ab dem 4. Januar 1999 zur Verfügung stehen.

### Verbund der nationalen Zahlungssysteme

Die Ausgestaltung als Echtzeit-Bruttoverfahren bedeutet, daß die Zahlungen einzeln ausgeführt werden, sobald Deckung zur Verfügung steht, und damit sofort endgültig werden. Somit können die EZB, die nationalen Zentralbanken und Kreditinstitute über dieses System grenzüberschreitende Zahlungen ebenso schnell und sicher von einem Teilnehmer zum anderen transferieren, wie die Teilnehmer dies von ihren nationalen Systemen gewohnt sind. Dem dezentralen Ansatz folgend stellt TARGET einen Verbund der jeweiligen nationalen Echtzeit-Bruttoverfahren dar, die durch eine sogenannte Interlinking-Komponente (Kommunikationsnetz sowie gemeinsame Einrichtungen und Verfahren) miteinander verknüpft sind. Damit ist sichergestellt, daß die Teilnehmer über den bestehenden Zugang zum nationalen System auch grenzüberschreitende Transfers durchführen können.

### Einheitliche Standards für den Zahlungsverkehrsverbund

Die Bundesbank wird über ihr Echtzeit-Bruttoverfahren Elektronischer Schalter (ELS) an das TARGET-System angeschlossen. Dies erforderte entsprechende Anpassungen in den AGB. Einerseits werden dadurch die Möglichkeiten und Bedingungen für solche grenz-

überschreitenden TARGET-Aufträge festgeschrieben. Andererseits waren aber auch Anpassungen erforderlich, um die Anforderungen des ESZB an einheitliche Standards bei den beteiligten nationalen Systemen, zum Beispiel hinsichtlich des Zugangs oder der Abwicklung von TARGET-Zahlungen, sicherzustellen. Diese finden sich im Bereich der AGB-Regelungen für den Giroverkehr (s. AGB/BBk Abschnitt II Nummer 1) und für Zahlungsaufträge im Devisen- und Auslandsgeschäft (s. AGB/BBk Abschnitt X F Nummer 3).

Darüber hinaus wird die Bundesbank ihr Angebot an Zahlungsverkehrsdienstleistungen zum Jahreswechsel 1998/99 umstrukturieren und neu ausgestalten. Dies wird ebenfalls durch AGB-Neuregelungen im Bereich Giroverkehr rechtlich umgesetzt (s. AGB/BBk Abschnitt II Nummer 24).

## AGB und Einführung des Euro

---

Mit dem Beginn der Währungsunion am 1. Januar 1999 wird der Euro zur gemeinsamen Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Während der sogenannten Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 gelten die nationalen Währungseinheiten, also zum Beispiel D-Mark, Franc, Lira, neben dem Euro fort. Bis zur Einführung der auf Euro lautenden Banknoten und Münzen am 1. Januar 2002 gibt es den Euro nur als Buchgeld, so daß in Deutschland die D-Mark das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel bleiben wird. In Euro sind aber in der Übergangszeit Konto-

*Euro und  
Übergangszeit*

möglich (s. AGB/BBk Abschnitt II Nummer 2 Absatz 2–4). Dabei werden die Umrechnungskurse Anwendung finden, die der EU-Rat annimmt (s. AGB/BBk Abschnitt I Nummer 19 Absatz 2).

*Abgrenzung  
der Währungen  
und Währungs-  
einheiten*

Hieraus ergibt sich, daß zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren der Euro (als Buchgeld), die nationalen Währungseinheiten der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie die Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nebeneinander gelten. Da bei den in den AGB/BBk geregelten Geschäften der Bundesbank immer wieder auf verschiedene Währungen beziehungsweise Währungseinheiten – teils unter Einschluß der D-Mark, teils unter ihrem Ausschluß – Bezug genommen wird, empfahl sich folgende Abgrenzung der in der Übergangszeit vorkommenden Währungen und Währungseinheiten:

- „ausländische Währung“ ist die Währung eines Staates, dessen Währung nicht der Euro ist (z. B. Dollar, Yen, Pfund Sterling)
- „nationale Währungseinheiten“ sind die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten (z. B. D-Mark, Franc, Lira usw.)
- „fremde nationale Währungseinheiten“ sind alle nationalen Währungseinheiten mit Ausnahme der D-Mark

(s. AGB/BBk Abschnitt I Nummer 19 Absatz 1).

*Umrechnung  
des Euro*

Darüber hinaus war eine Regelung erforderlich, daß Beträge in Euro beziehungsweise in nationalen Währungseinheiten nach Maßgabe der durch Gemeinschaftsrecht fest-

gelegten Umrechnungskurse und Umrechnungsregeln umgerechnet werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsabwicklung zwischen der Bundesbank und ihren Geschäftspartnern erforderlich ist (s. AGB/BBk Abschnitt I Nummer 19 Absatz 2).

Die vorstehenden Definitionen und Festlegungen im Allgemeinen Teil der AGB/BBk sind für eine Vielzahl von Regelungen bei den einzelnen Geschäften, insbesondere im Bereich der Devisen- und Auslandsgeschäfte, bedeutsam (z. B. AGB/BBk Abschnitt X B Nummer 8 Absatz 2).

Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro wurde ein Abschnitt neu in die AGB/BBk (Abschnitt X K) aufgenommen, der die sogenannte Repatriierung der anderen EWU-Teilnehmerwährungen (z. B. Franc, Lira) durch die Bundesbank regelt. Danach kauft die Bundesbank von jedermann, insbesondere von Kreditinstituten und Wechselstuben, Banknoten in diesen Währungseinheiten gegen Barauszahlung des Gegenwertes in D-Mark oder gegen Kontogutschrift in D-Mark oder Euro an. Die Bundesbank leitet dann die Banknoten an die betreffenden Emissionsnotenbanken zur Erstattung weiter.

Die neuen AGB/BBk werden Ende November dieses Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht, damit sie am 1. Januar 1999 mit Beginn der Währungsunion in Kraft treten können. Das „Grüne Buch“ wird den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank im Laufe des Monats Dezember 1998 zur Verfügung gestellt werden.

*Veröffent-  
lichung der  
neuen AGB/BBk*